

3.

Es werden folgende Regelungen zur Durchführung der Fächer des Zusatzangebots ohne Lehrplan (z. B. Kunstgeschichte, Fotografie, Architektur, Produkt- und Mediendesign) sowie den entsprechenden Leistungserhebungen in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums getroffen:

3.1

¹Nach Anlage 4 Nr. 3 GSO können Fächer des Zusatzangebots ohne Lehrplan (z. B. Kunstgeschichte, Fotografie, Architektur, Produkt- und Mediendesign) nur eingerichtet werden, wenn die Kursleiterin oder der Kursleiter der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Kursbeginn eine Lehrplanskizze vorgelegt. ²Diese muss Aufschluss geben über die Ziele, den Lehrstoff, seine Verteilung über die Ausbildungsabschnitte, die vorgesehenen Hilfsmittel und die Leistungskontrollen. ³Die Lehrplanskizze wird nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnittes durch einen Kurzbericht über den tatsächlichen Kursverlauf ergänzt. ⁴Das Staatsministerium behält sich die Einforderung solcher Lehrplanskizzen vor.

3.2

¹In Fächern des Zusatzangebots ohne Lehrplan wird nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 GSO in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 je eine Schulaufgabe gefordert. ²Die in § 22 Abs. 3 Nr. 3a) GSO für das Fach Kunst formulierte Ausnahme, dass kombinierte Aufgaben (bildnerisch-praktischer und schriftlich-theoretischer Teil) gestellt werden, gilt nicht.

³Abweichungen von § 22 Abs. 3 GSO bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums (Anlage 4 Nr. 3 GSO).

3.3

In Fächern des Zusatzangebots ohne Lehrplan wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 GSO im Ausbildungsabschnitt 13/2 mindestens ein mündlicher und mindestens ein schriftlicher kleiner Leistungsnachweis gefordert.